

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozial-
rechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
20. Juni 1990 die anliegende Beschlußempfehlung des
Vermittlungsausschusses - Drucksache 11/7402 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 314/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7402
19.06.90

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften

(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

- Drucksachen 11/6760, 11/7079, 11/7343

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüscher

Berichterstatter im Bundesrat: Senator Grobecker

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 211. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossene Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Kammerhain

Berichterstatter

Rohr
LD

Anlage

Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 a - neu - (§ 37 Abs. 2 SGB V)

In Artikel 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

'2 a. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Satzung kann bestimmen, daß die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege nach Satz 1 als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt. Die Satzung kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach Satz 2 bestimmen."

2. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 121 a SGB V)

In Artikel 2 Nr. 6 wird § 121 a wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Landesbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen."

3. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 269 Abs. 1 SGB V)

Artikel 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

17. § 269 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl "28" durch die Zahl "27 a" ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten "bleiben außer Betracht" folgender Halbsatz eingefügt:

"; die Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, die im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung durchgeführt werden (Anschlußheilbehandlung), sind ausgleichsfähig".'

4. Zu Artikel 13 Abs. 2 und 3 a - neu - (Übergangsvorschrift, Inkrafttreten)

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b und Nr. 12 sowie Artikel 2 Nr. 1, 2, 3 bis 7 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Artikel 2 Nr. 2 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft."

22.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung
weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.